

Vorwort zur 1. Auflage

Ein Notar ist auf vielen Rechtsgebieten tätig. So arbeitet er beispielsweise im Grundstücksrecht ebenso wie im Erbrecht, im Gesellschaftsrecht und auch im Familienrecht. Rechtsanwälte haben vielfach die Konsequenz daraus gezogen, dass man nicht gleichzeitig fachlich hoch qualifiziert auf vielen Rechtsgebieten tätig sein kann. Sie spezialisieren sich durch den Erwerb von Fachanwaltschaften und arbeiten, zumindest in mittleren und größeren Kanzleien, überwiegend oder vollständig auf dem von ihnen intensiv und vertieft erlernten Fachbereich.

Eine solche Möglichkeit ist Notaren – naturgemäß – verwehrt. Notare sind nach § 1 BNotO als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes allgemein und umfassend „für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege bestellt. Wie der Notar in diesem Zusammenhang seine Tätigkeit auszuüben hat, zeigt § 17 Abs. 1 BeurkG deutlich auf. Neben der Erforschung des Willens der Beteiligten und der Aufklärung des Sachverhalts muss der Notar nämlich (1) über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und (2) die Erklärungen der Beteiligten klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben.

Über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren kann der Notar nur dann, wenn er etwas von der Materie versteht. Klar und unzweideutig wiedergeben kann der Notar die Erklärungen nur dann, wenn er entsprechend zu formulieren vermag.

In beiden Bereichen bedarf der Notar ergänzender Hilfe, ist er nicht gleichzeitig fachlich versierter Spezialist auf ausgerechnet dem in der notariellen Praxis vorhandenen Rechtsproblem.

Für beide Bereiche soll der vorliegende Band aus der Reihe der „NotarFormulare“ wesentliche Hilfestellung leisten.

Der Problembereich „Ehegattenunterhalt“ ist Inhalt fast eines jeden Ehevertrages. Der Notar muss deshalb wissen, was Beteiligte in diesem Zusammenhang regeln dürfen, wo die Grenzen der Wirksamkeit eines Ehevertrages liegen und was Gesetz und Rechtsprechung im Unterhaltsrecht vorsehen. Diese Grundlagen sollen dem Notar durch das vorliegende Werk praxisnah vermittelt werden.

Schließlich ist im Falle des Scheiterns einer Ehe der Ehegattenunterhalt bei nahezu jeder Auseinandersetzung der Beteiligten von zentraler Bedeutung. Haben sich Beteiligte sodann gütlich geeinigt und den „Rosenkrieg“ vermieden, ist es Sache des Notars, eine wirksame Vereinbarung zu formulieren.

Eine Fülle von differenzierten Mustern soll dem Notar deshalb ermöglichen, sowohl im Ehevertrag als auch in Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen angemessene, klare und unzweideutige Formulierungen zu finden.

Der Autor hat sich bemüht, die für die Praxis bedeutsamen Fallgestaltungen differenziert und vollständig zu erfassen. Für weitere Anregungen und auch Kritik ist der Autor aber schon heute dankbar.

Weyhe, im Oktober 2015

Dr. Klaus-Peter Horndasch

Vorwort zur 2. Auflage

Immer mehr – zukünftige – Ehepartner erkennen angesichts der häufig unübersichtlich und auch undurchschaubar anmutenden Folgen des eventuellen Scheiterns ihrer ehelichen Beziehung die Notwendigkeit ehevertraglicher Regelungen zu Beginn ihrer Ehe. Immer mehr – zukünftige – geschiedene Eheleute erkennen angesichts drohender Rosenkriege bei Trennung und Scheidung die Notwendigkeit einverständlicher Regelung der Folgen ihres Auseinandergehens.

In beiden Fallgestaltungen wird es immer notwendiger, dem rechtlichen Fachpersonal, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Notarinnen und Notaren, das für Klarheit und Rechtssicherheit notwendige Material zur Regelung und gütlichen Einigung an die Hand zu geben. Das vorliegende Buch soll dafür Hilfe und Leitfaden sein.

In der Neuauflage des vorliegenden Werkes hat sich der Autor nicht nur bemüht, den Änderungen der rechtlichen Grundlagen und der Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden zusätzliche differenzierte Formulare und Beispiele für alle möglichen denkbaren Fallgestaltungen und unterschiedlichen Interessenlagen in der Hoffnung erfolgreicher Verwendbarkeit zur Verfügung gestellt.

Letztlich: Weiterhin gilt natürlich, dass der Autor für Anregungen und Kritik dankbar ist.

Weyhe, im Mai 2020

Dr. Klaus-Peter Horndasch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 1. Auflage	5
Vorwort zur 2. Auflage	6
Musterverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	25
Allgemeine Abkürzungen	31
§ 1 Allgemeine Grundsätze	37
A. Einleitung	37
B. Grundstrukturen des Ehegattenunterhalts	37
I. Entstehungsgeschichte	37
1. Die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches	37
a) Die Möglichkeit der Scheidung einer Ehe	37
b) Gegenseitige Unterhaltspflicht	39
aa) Familienunterhalt	39
bb) Trennungsunterhalt	39
cc) Nachehelicher Unterhaltsanspruch	40
2. Das Ehegesetz vom 6.7.1938	40
3. Das erste EheRG vom 14.6.1976	41
4. UÄndG von 1986 und KindRG von 1997	42
5. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007	43
a) Der Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB	43
b) Die Abschaffung des sog. Altersphasenmodells	44
c) Die Pflicht zur Erwerbstätigkeit	44
d) Die Herabsetzung/zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen	45
e) Das Zusammenleben mit einem neuen Partner	45
f) Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten	46
II. Grundlagen des Unterhaltsrechts	47
III. Auslandsbezug	50
C. Grundsätze zu Vereinbarungen im Familienrecht	53
I. Gegenstand von Vereinbarungen	53
1. Ehevertrag	53
2. Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarungen	55
II. Formerfordernisse	56
1. Ehevertrag	56
2. Trennungs-/Scheidungsfolgenvereinbarung	57
III. Der Aufbau einer Urkunde	58
1. Einfacher Ehevertrag	58
2. Umfangreicher Ehevertrag	62
3. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	67

IV. Die Rolle des Notars	71
1. Grundsätze	71
2. Sachverhaltsaufklärung	72
3. Belehrungspflicht	73
4. Ausländisches Recht	74
5. Nachweis von Belehrungen	75
6. Notargebühren.	76
7. Tätigkeitsbeschränkungen des Notars	78
a) Sachliche Beschränkung	78
b) Verwandtschaft und Schwägerschaft	79
aa) Verwandtschaft	79
bb) Schwägerschaft	80
V. Die Rolle des Rechtsanwalts	81
1. Vorbemerkung.	81
2. Die Grundsätze der Haftung	82
3. Die Pflichten aus dem Anwaltsvertrag	83
VI. Die Grenzen der Vertragsgestaltung	85
1. Schutz vor unangemessener Benachteiligung	85
2. Die Kernbereichslehre des BGH	87
3. Allgemeine Erwägungen in der Rechtsprechung	92
§ 2 Vereinbarungen zum Familienunterhalt	95
A. Gestaltung der Ehe	95
I. Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB	95
II. Beistand in persönlichen Angelegenheiten	98
III. Beistand in wirtschaftlichen Angelegenheiten.	101
IV. Bestimmung des Ehenamens, § 1355 BGB.	103
1. Der Familienname	103
2. Der Name nach Scheidung der Ehe	105
V. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.	107
B. Vereinbarungen zur Erwerbstätigkeit.	110
I. Regelung der Erwerbstätigkeit, Mitarbeit im Betrieb	110
II. Zeitlich unterschiedliche Berufstätigkeit	112
III. Studium und Erwerbstätigkeit	113
C. Vereinbarung über Familienunterhalt	116
I. Verteilung des Einkommens	116
1. Anteilige Beiträge zum Familienunterhalt	116
a) Gleichwertigkeit der Haushaltsführung	116
b) Haushaltsführungsehe.	117
c) Doppelverdienerhe	118

d) Zuverdienstehe	119
e) Nichterwerbsehe	119
2. Vereinbarung über die Verteilung des Einkommens	120
II. Festlegung von Ausgaben	123
1. Konkrete Festlegung von Einzelbeträgen	123
2. Bezifferung von Wirtschaftsgeld	126
3. Vereinbarung zum Taschengeld	128
4. Altersversorgung.	131
a) Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich	131
b) Die Alterssicherung im Familienunterhalt	134
III. Geiz-Vereinbarung	136
IV. Luxus-Vereinbarung	140
V. Steuerliche Regelungen	143
VI. Vereinbarung zum Unterhalt für voreheliche Kinder	145
VII. Konkurrenz verschiedener Unterhaltsansprüche	146
VIII. Steuerrechtliche Regelungen	151
§ 3 Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt.	155
A. Grundlagen.	155
I. Der zeitlich begrenzte Zwang zum Getrenntleben.	155
II. Abgrenzung Familien-, Trennungs- und Geschiedenenunterhalt	156
III. Entstehen des Anspruchs.	158
1. Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.	158
2. Auskunftsbegehren und Verzug des Unterhaltsschuldners	161
IV. Erlöschen des Anspruchs	162
V. Das Maß des Unterhalts	163
1. Bemessungszeitpunkt.	163
2. Umfang des Unterhaltsbedarfs	165
a) Elementarunterhalt	165
aa) Quotenunterhalt	165
bb) Konkrete Bedarfsberechnung	167
b) Mehrbedarf und Sonderbedarf.	176
c) Vorsorgeunterhalt.	178
aa) Altersvorsorge	178
bb) Krankenvorsorge	182
B. Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt	186
I. Die Zulässigkeit von Vereinbarungen	186
1. Verzicht auf Trennungsunterhalt.	186
2. Nichtgeltendmachung von Trennungsunterhalt	189
II. Mögliche Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt	191
1. Vereinbarung zum Elementarunterhalt.	192

2. Elementarunterhalt und Krankenvorsorge	193
3. Elementarunterhalt und Altersvorsorge	196
4. Elementarunterhalt, Krankenvorsorge und Altersvorsorge	199
a) Berechnung von Krankenvorsorge und Altersvorsorge	199
b) Vereinbarung über Krankenvorsorge und Altersvorsorge	200
5. Ausbildungsunterhalt	201
6. Mehrbedarf	203
7. Sonderbedarf	205
8. Sonderfall Umzugskosten	208
9. Sonderfall Verfahrenskostenvorschuss	210
10. Unterhalt für die Vergangenheit	213
11. Überzahlung	216
12. Zusammenveranlagung und Realsplitting	217
a) Zusammenveranlagung	217
b) Realsplitting	220
aa) Die Grundlagen des Realsplitting	220
bb) Vereinbarungen zum Realsplitting	225
13. Vereinbarung zur Dauer des Unterhaltsanspruchs	226
a) Dauer der Unterhaltsverpflichtung während der Trennungszeit	226
b) Vereinbarung zur zeitlichen Dauer von Trennungsunterhalt	229
aa) Vereinbarung über den Beginn von Erwerbstätigkeit	229
bb) Vereinbarung über die Beibehaltung von Erwerbstätigkeit	236
cc) Vereinbarung über die Aufgabe der Erwerbstätigkeit	239
dd) Vereinbarung über die Ausweitung der Erwerbstätigkeit	240
c) Vereinbarung über Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt	242
C. Tod eines Ehepartners während der Trennungszeit	246
I. Ausgangssituation	246
II. Tod eines Beteiligten vor Rechtskraft einer Scheidung	246
1. Tod vor Rechtshängigkeit	246
2. Tod nach Rechtshängigkeit	247
a) Erledigung der Ehesache	248
b) Folgesachen	249
III. Erbrechtliche Folgen	249
1. Formelle Voraussetzungen: Rechtshängiges Scheidungsverfahren	249
a) Erblasser ist Antragsteller	250
b) Erblasser ist Antragsgegner	252
2. Materielle Voraussetzung: Scheitern der Ehe	252
3. Rechtsfolgen	254
4. Gewillkürte Erbfolge	254

IV. Unterhaltsrecht	255
1. Eheliche Lebensverhältnisse	255
2. Zahlung von Trennungsunterhalt	255
§ 4 Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	257
A. Grundlagen	257
I. Eigenverantwortung und Unterhaltsanspruch	257
II. Einheitlicher Unterhaltsanspruch	260
III. Beginn und Ende des Unterhaltsanspruchs	261
IV. Die Abänderung des Unterhaltsanspruchs	264
V. Sonderfall: Kapitalabfindung statt Unterhalt, § 1585 Abs. 2 BGB	266
1. Gesetzliche Voraussetzungen	266
2. Vereinbarungen über Kapitalabfindung	268
B. Die Gestaltung von Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	271
I. Charakter der Unterhaltsvereinbarung	272
1. Modifizierende Vereinbarung	272
2. Novierende Vereinbarung	273
II. Die unterhaltsverstärkende Vereinbarung	274
1. Ansteigender Unterhaltsbetrag bei längerer Ehedauer	275
a) Prozentual ansteigender Unterhalt	275
b) Ansteigender Festbetrag	282
2. Die dauerhafte Unterhaltsvereinbarung	284
a) Die unbefristete Unterhaltsvereinbarung	286
b) Die lebenslängliche Unterhaltsvereinbarung	288
3. Vereinbarung eines Festbetrages	293
a) Der befristete Festbetrag	293
b) Der unbefristete Festbetrag	295
III. Der Unterhaltsverzicht	300
1. Grundsätze zum Verzicht auf nacheheliche Unterhaltsansprüche	300
a) Vollständiger Verzicht	300
aa) Verzicht auf nachehelichen Unterhalt	300
bb) Einschluss des güterrechtlichen Verzichts	304
b) Verzicht auf Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB	307
c) Verzicht auf Anschlussunterhalt zum Betreuungsunterhalt	308
d) Verzicht auf weitere Unterhaltstatbestände	309
2. Vereinbarung zum vollständigen Verzicht	310
3. Verzicht und „Treueprämie“	320
4. Abgestufter Verzicht	322
5. Verzicht und Abfindung	327
a) Zahlung eines Kapitalbetrages	327

b) Unterhaltsverzicht und Erwerb einer Immobilie	335
c) Unterhaltsverzicht und Abschluss einer Lebensversicherung . . .	341
6. Vereinbarung eines Höchstbetrages	348
IV. Kombination von Verzicht und Unterhaltsverstärkung	353
1. Unterhaltsverstärkung mit Unterhaltsverzicht	353
2. Unterhaltsverstärkung mit Güterrechtsverzicht	356
3. Unterhaltsverstärkung mit Verzicht auf Versorgungsausgleich	359
4. Unterhaltsverstärkung mit sonstigem Verzicht	361
V. Zeitunterhalt	365
1. Die gesetzliche Situation, § 1578b BGB	365
2. Vereinbarungen über Befristung und Begrenzung des Unterhaltsanspruchs	371
a) Befristung	371
b) Begrenzung der Unterhaltsansprüche	375
c) Kombination von Begrenzung und Befristung von Unterhalts- ansprüchen	378
3. Einbeziehung der Verrentung	380
VI. Sonstige Vertragsbestandteile	385
1. Wertsicherung	385
2. Zwangsvollstreckung	390
3. Sicherheitsleistung	393
4. Abänderung	395
VII. Sonderfall: Tod des Unterhaltspflichtigen	404
1. Tod des Unterhaltsberechtigten	404
2. Tod des Unterhaltsverpflichteten	404
a) Unterhaltspflicht als Nachlassverbindlichkeit	405
b) Pflichtteilsverzicht und § 1586b BGB	406
C. Tatbestandsbezogene Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	408
I. Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt	412
1. Die Grundlagen des Betreuungsunterhalt	412
a) Die Betreuungsphasen	413
aa) Erster Zeitraum	413
bb) Zweiter Zeitraum	413
cc) Dritter Zeitraum	413
b) Gemeinschaftliches Kind	414
c) Übernahme der Betreuung	415
2. Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt	415
a) Begrenzung und Befristung des Betreuungsunterhalts	415
b) Betreuungsunterhalt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes . . .	419

c)	Betreuungsunterhalt ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes	425
aa)	Übergang von Betreuung zu Erwerbstätigkeit	426
bb)	Einschränkung der Erwerbstätigkeit	428
cc)	Möglichkeiten der Fremdbetreuung	435
d)	Verlängerter Unterhaltsanspruch aus elternbezogenen Gründen	438
e)	Verlängerte Altersphasen bei der Betreuung von Kindern	442
aa)	Das Altersphasenmodell (0/8/15-Modell).	442
bb)	Das Modell der Minderjährigkeit	445
cc)	Das Modell der allgemeinen Schulausbildung.	448
dd)	Das Modell der Ausbildung	451
ee)	Das Stufenmodell zur Ausbildung	454
ff)	Die Kombination von Alter und Ausbildung.	457
II.	Das Wechselmodell	460
1.	Teilung der Betreuung	460
2.	Der Wille zu Kooperation und Kommunikation	461
3.	Vereinbarungen zum Wechselmodell.	464
III.	Vereinbarungen zum Altersunterhalt	470
1.	Die Voraussetzung altersbedingter Problemlagen.	470
2.	Das Alter des Berechtigten	471
3.	Der Einsatzzeitpunkt	473
4.	Mögliche Vereinbarungen.	475
a)	Vereinbarung von Altersunterhalt	475
b)	Abfindung statt Altersunterhalt	477
c)	Lebensversicherung und Ausschluss von Altersunterhalt.	479
d)	Begrenzung und Herabsetzung von Altersunterhalt	482
IV.	Vereinbarungen zum Krankheitsunterhalt	486
1.	Die dauerhafte Erkrankung des Unterhaltsberechtigten	486
2.	Krankheit, Gebrechen, körperliche oder geistige Schwäche	487
3.	Der Einsatzzeitpunkt	489
4.	Mögliche Vereinbarungen.	490
a)	Unbefristeter Krankheitsunterhalt	490
b)	Begrenzung und Herabsetzung des Anspruchs	492
V.	Vereinbarungen zum Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	496
1.	Die Voraussetzungen des Anspruchs	496
2.	Einsatzzeitpunkt	498
3.	Umfang und Dauer des Anspruches.	500
4.	Darlegungs- und Beweislast	500

5. Mögliche Vereinbarungen	501
a) Unbefristete Vereinbarung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	501
b) Befristete Vereinbarung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	504
VI. Vereinbarungen wegen Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB	506
1. Voraussetzungen des Anspruchs	506
2. Angemessene Erwerbstätigkeit	507
3. Der Einsatzzeitpunkt	508
4. Umfang und Dauer des Anspruchs	509
5. Darlegungs- und Beweislast	509
6. Mögliche Vereinbarungen	510
a) Unbefristeter Unterhaltsanspruch	510
b) Befristeter Unterhaltsanspruch	512
c) Teilweise Befristung des Unterhaltsanspruchs	518
VII. Vereinbarungen zum Ausbildungsunterhalt nach § 1574 Abs. 3 BGB	
i.V.m. § 1573 Abs. 1 BGB	521
1. Die Voraussetzungen des Anspruchs	521
a) Erforderlichkeit der Ausbildung	521
b) Erwartung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses	522
c) Chance angemessener Erwerbstätigkeit	522
2. Umfang der Ausbildungsobliegenheit	523
3. Darlegungs- und Beweislast	523
4. Mögliche Vereinbarungen	523
VIII. Vereinbarungen zum Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB	529
1. Die Voraussetzungen des Anspruchs	529
a) Begriff und Art der Ausbildung	530
b) Ehebedingte Nichtaufnahme oder Abbruch der Ausbildung	530
c) Erforderlichkeit der Ausbildung	531
d) Beginn der Ausbildung	532
e) Erwartung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung	532
f) Erwartung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	533
2. Mögliche Vereinbarungen	533
IX. Anspruch auf Fortbildung und Umschulung, § 1575 Abs. 2 BGB	538
1. Anspruchsvoraussetzungen	538
2. Ausgleich ehebedingter Nachteile	538
3. Darlegungs- und Beweislast	541
4. Mögliche Vereinbarungen	541
X. Vereinbarung von Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB	544
1. Voraussetzungen des Anspruchs	544
2. Billigkeitsabwägung	545

3.	Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruchs	549
4.	Darlegungs- und Beweislast	549
5.	Mögliche Vereinbarungen	550
D.	Vereinbarungen zum Bedarf und zur Bedarfsbemessung	552
I.	Der Unterhaltsbedarf als gesamter Lebensbedarf	552
1.	Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse	553
2.	Wandelbarkeit und Stichtagsprinzip	555
3.	Mögliche Vereinbarungen	556
II.	Vereinbarungen zu Abzugsposten und Ausgaben	561
1.	Berücksichtigung von Steuern, Aufwendungen und Kosten	561
a)	Abzug von Steuern	561
b)	Abzug von Vorsorgeaufwendungen	562
c)	Berufsbedingte Aufwendungen	563
d)	Kinderbetreuungskosten	564
e)	Mögliche Vereinbarungen	564
2.	Berücksichtigung von Verbindlichkeiten	571
a)	Die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten	572
b)	Mögliche Vereinbarungen	573
III.	Vereinbarung zur konkreten Bedarfsbemessung	576
1.	Die Berechnung des konkreten Bedarfs	577
2.	Mögliche Vereinbarungen	582
IV.	Vereinbarungen zum Mehrbedarf	587
1.	Definition des Mehrbedarfs	587
2.	Fälle des konkreten Mehrbedarfs	588
3.	Sonderfall: Trennungsbedingter Mehrbedarf	590
4.	Unterhaltsberechnung bei Mehrbedarf	591
5.	Mögliche Vereinbarungen	592
E.	Vereinbarungen zum Vorsorgeunterhalt	597
I.	Vorsorgeunterhalt wegen Krankheit	597
1.	Voraussetzungen des Anspruchs	597
2.	Verhältnis zum Elementarunterhalt	598
3.	Berechnung von Krankenvorsorgeunterhalt	598
4.	Geltendmachung und Zweckbestimmung des Krankheitsvorsorgeunterhalts	600
5.	Mögliche Vereinbarungen	600
II.	Vorsorgeunterhalt wegen Alters	603
1.	Voraussetzungen des Anspruchs	603
2.	Verhältnis zum Elementarunterhalt	604
3.	Berechnung von Altersvorsorgeunterhalt	605

4. Geltendmachung und Zweckbestimmung des Altersvorsorgeunterhalts	607
5. Mögliche Vereinbarungen	608
III. Vorsorgeunterhalt wegen Krankheit und Alter	613
1. Berechnung von Krankenvorsorge und Altersvorsorge	613
2. Mögliche Vereinbarungen	615
F. Vereinbarungen zur Bedürftigkeit des Berechtigten	618
I. Anrechenbare Einkünfte	618
1. Grundsätze	618
2. Mögliche Vereinbarungen	619
II. Einkünfte aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit	622
1. Grenzen zumutbarer Tätigkeit	622
2. Unzumutbare Tätigkeit beim Berechtigten	623
3. Unzumutbare Erwerbstätigkeit des Verpflichteten	624
4. Mögliche Vereinbarungen	627
III. Vermögensverwertung	630
1. Vermögensverwertung, § 1577 Abs. 3 BGB	630
2. Unterhaltssicherung durch Vermögen	631
3. Mögliche Vereinbarungen	632
G. Vereinbarungen zur Leistungsfähigkeit des Verpflichteten	635
I. Eigener angemessener Bedarf	635
1. Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts	635
2. Mögliche Vereinbarungen	637
II. Vereinbarung zu Rangverhältnissen	639
1. Der Rang des Unterhaltsberechtigten	639
2. Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten	641
3. Mehrheit von Berechtigten	643
4. Mögliche Vereinbarungen	646
H. Die salvatorische Klausel	648
§ 5 Die Nichtdurchführung der Scheidung	653
A. Die Versöhnung der Eheleute	653
B. Erschwerung der Scheidung	655
§ 6 Anhang: Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung	657
Stichwortverzeichnis	661
Benutzerhinweise für den Download	665

Musterverzeichnis

§ 1	Allgemeine Grundsätze	37
1.1:	Notarielle Rechtswahlvereinbarung	51
1.2:	Wahl deutsches Güterrecht	52
1.3:	Unterhaltsverzicht	58
1.4:	Vollständiger Unterhaltsverzicht in jungem Alter incl. modifizierter Zugewinn	62
1.5:	Abgestufter Unterhaltsverzicht mit Betreuungsunterhalt	65
1.6:	Umfassende Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	67
1.7:	Formulierung Vorbefassung des Notars	72
1.8:	Belehrung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG	73
1.9:	Steuerliche Beratung	74
1.10:	Anwendung ausländischen Rechts	75
1.11:	Beherrschung deutscher Sprache	75
1.12:	Belehrung über Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Falle einer Scheidung	75
1.13:	Kurze Belehrung Übertragung von Grundbesitz	76
1.14:	Verteilung von Kosten	77
1.15:	Kostenübernahme	78
§ 2	Vereinbarungen zum Familienunterhalt	95
2.1:	Vereinbarung zur häuslichen Gemeinschaft	95
2.2:	Vereinbarung zur Geschlechtsgemeinschaft	97
2.3:	Vereinbarung zur Familienplanung	98
2.4:	Aufnahme von Verwandten des anderen Ehegatten	99
2.5:	Vereinbarung zum Unterlassen häuslicher Gewalt	100
2.6:	Vereinbarung zu religiöser Anschauung	101
2.7:	Vereinbarung wirtschaftlicher Rücksichtnahme	102
2.8:	Vereinbarung über den Ehenamen	105

2.9:	Der Ehe name nach Scheidung	106
2.10:	Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	108
2.11:	Ausschluss der Berechtigung zur „Schlüsselgewalt“	109
2.12:	Erwerbstätigkeit Praxis Ehegatte	110
2.13:	Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten	112
2.14:	Vereinbarung zeitlich unterschiedlicher beruflicher Tätigkeit.	113
2.15:	Ausgleichsvereinbarung Darlehen Studienfinanzierung	114
2.16:	Darlehen zur Studienfinanzierung des Partners	115
2.17:	Modifizierte Zugewinnvereinbarung	121
2.18:	Herausnahme von Sparvermögen	122
2.19:	Herausnahme sämtlichen Sparvermögens	123
2.20:	Festlegung von Ausgaben	124
2.21:	Bestimmung von Wirtschaftsgeld.	128
2.22:	Vereinbarung über Taschengeld	130
2.23:	Vereinbarung zur Begrenzung von Taschengeld	130
2.24:	Ausschluss des Versorgungsausgleichs	131
2.25:	Belehrung zum Versorgungsausgleich	132
2.26:	Teilverzicht auf Versorgungsausgleich.	132
2.27:	Herausnahme einzelner Anrechte zum Versorgungsausgleich.	133
2.28:	Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Abschluss einer Lebensversicherung	133
2.29:	Lebensversicherung zur Altersabsicherung	134
2.30:	Verzicht Versorgungsausgleich mit Ausnahme Kindererziehung	135
2.31:	Familienunterhalt auf Hartz-IV-Niveau	138
2.32:	Familienunterhalt in Höhe des notwendigen Eigenbedarfs	139
2.33:	Familienunterhalt auf hohem Niveau	140
2.34:	Luxusvereinbarung	142
2.35:	Vereinbarung Steuerklassenwahl	143
2.36:	Vereinbarung Zusammenveranlagung	144
2.37:	Mittel zum Unterhalt für das Stiefkind	145

2.38:	Vereinbarung des Existenzminimums als Familienunterhalt	149
2.39:	Herausnahme sämtlichen Sparvermögens	151
2.40:	Steuerklassenwahl	151
2.41:	Zusammenveranlagung	152
§ 3	Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt	155
3.1:	Nichtgeltendmachung von Trennungsunterhalt	189
3.2:	Wirkungsdauer der Trennungsvereinbarung	191
3.3:	Elementarunterhalt Trennung	192
3.4:	Elementarunterhalt und Krankenvorsorge	195
3.5:	Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt	196
3.6:	Elementarunterhalt und zukünftige Altersvorsorge	198
3.7:	Elementarunterhalt, Kranken- und Altersvorsorge	201
3.8:	Trennungsunterhalt und ausbildungsbedingter Mehrbedarf	202
3.9:	Trennungsunterhalt und krankheitsbedingter Mehrbedarf	204
3.10:	Trennungsunterhalt und Sonderbedarf	207
3.11:	Haushaltssachen und Umzugskosten	209
3.12:	Darlehensvereinbarung Verfahrenskostenvorschuss	213
3.13:	Unterhalt für die Vergangenheit	215
3.14:	Rückzahlung überzahlten Unterhalts	216
3.15:	Zusammenveranlagung im Trennungsjahr	218
3.16:	Zusammenveranlagung aufgrund jährlichen Versöhnungsversuchs	220
3.17:	Vereinbarung zum Realsplitting	225
3.18:	Aufnahme von Arbeitstätigkeit nach Trennung	230
3.19:	Aufnahme von Arbeitstätigkeit und Unterhaltsverzicht	231
3.20:	Auflösende Bedingung Erwerbstätigkeit	233
3.21:	Arbeitstätigkeit und Umgang	236
3.22:	Vereinbarung über Aufgabe der Erwerbstätigkeit	239
3.23:	Ausweitung der Erwerbstätigkeit	240
3.24:	Vereinbarung Festbetrag Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt	243

§ 4	Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	257
4.1:	Vereinbarung von Leitlinien	265
4.2:	Kapitalabfindung statt Unterhalt	269
4.3:	Formulierung modifizierende Vereinbarung	273
4.4:	Formulierung novierende Vereinbarung	274
4.5:	Vereinbarung ansteigender Unterhaltshöhe	276
4.6:	Vereinbarung durch Festbetrag ansteigende Unterhaltshöhe	282
4.7:	Vereinbarung einer unbefristeten Unterhaltsverpflichtung	286
4.8:	Lebenslängliche Unterhaltsvereinbarung	289
4.9:	Vereinbarung eines befristeten Festbetrages	293
4.10:	Vereinbarung eines unbefristeten Festbetrages	298
4.11:	Vollständiger Unterhalts- und sonstiger Verzicht bei fortgeschrittenem Alter	311
4.12:	Vollständiger Unterhaltsverzicht in jungem Alter incl. modifizierter Zugewinn	314
4.13:	Vollständiger Unterhaltsverzicht in jungem Alter incl. Gütertrennung ...	317
4.14:	Vereinbarung Verzicht und ansteigende Unterhaltshöhe	321
4.15:	Abgestufter Unterhaltsverzicht mit Betreuungsunterhalt	323
4.16:	Abgestufter Unterhaltsverzicht ohne Betreuungsunterhalt	325
4.17:	Unterhaltsverzicht gegen Zahlung eines Kapitalbetrages	328
4.18:	Unterhaltsverzicht und Übertragung einer Immobilie	336
4.19:	Unterhaltsverzicht und Abschluss Lebensversicherung	342
4.20:	Unterhaltsverzicht ausgenommen Betreuungsunterhalt und Abschluss Lebensversicherung	345
4.21:	Vereinbarung eines Höchstbetrages	349
4.22:	Höchstbetrag für einzelne Unterhaltstatbestände	351
4.23:	Unterhaltsverstärkung mit Unterhaltsverzicht	355
4.24:	Unterhaltsverstärkung und Güterrechtsverzicht	357
4.25:	Unterhaltsverstärkung und Verzicht auf Versorgungsausgleich	360
4.26:	Unterhaltsverstärkung mit Verzicht auf Ehwohnung und Haushalts- sachen	362

4.27: Befristung von nahehelichem Unterhalt	371
4.28: Befristung von nahehelichem Unterhalt mit Festbetrag	373
4.29: Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen	376
4.30: Vereinbarung von Begrenzung und Befristung	378
4.31: Vereinbarung der Geltungsdauer bis zur Verrentung	380
4.32: Unterhalt als Darlehen bei Verrentung	383
4.33: Vereinbarung Unterhalt mit Wertsicherungsklausel	385
4.34: Wertsicherung durch Anknüpfung an Besoldungsgruppe	388
4.35: Unterhaltsvereinbarung mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung	391
4.36: Unterhaltsvereinbarung mit Sicherheitsleistung	393
4.37: Abänderbarkeit der Vereinbarung	398
4.38: Erweiterte Abänderbarkeit der Vereinbarung	400
4.39: Vereinbarung über Nichtabänderbarkeit	402
4.40: Unterhaltsverzicht mit Ausnahme eingeschränkten Betreuungsunterhalts	416
4.41: Einkünfte im Rahmen von Basisunterhalt Betreuung	420
4.42: Erwerbstätigkeit im Rahmen von Basisunterhalt Betreuung	423
4.43: Stufenweiser Übergang von Betreuung zu Erwerbstätigkeit	426
4.44: Eingeschränkte Erwerbstätigkeit trotz weitgehender Fremdbetreuung . . .	430
4.45: Vereinbarung eingeschränkter Erwerbstätigkeit bei zusätzlicher Belastung	432
4.46: Vereinbarung Privatbetreuung	435
4.47: Betreuungsunterhalt aus elternbezogenen Gründen	439
4.48: Vereinbarung Altersphasenmodell	443
4.49: Vereinbarung vollzeitlicher Betreuung bei Minderjährigkeit	446
4.50: Vereinbarung von Betreuung bei allgemeiner Schulausbildung	449
4.51: Vereinbarung von Betreuung bei Ausbildung	451
4.52: Stufenmodell der Betreuung bei Ausbildung	454
4.53: Stufenmodell Betreuung Alter und Ausbildung	457
4.54: Vereinbarung Unterhalt und Wechselmodell	465
4.55: Unterhalt und umfangreicher Besuchskontakt	468
4.56: Vereinbarung von Altersunterhalt	475

4.57: Abfindung statt Altersunterhalt	477
4.58: Lebensversicherung und Ausschluss von Altersunterhalt	480
4.59: Begrenzung und Herabsetzung von Altersunterhalt	484
4.60: Vereinbarung von unbefristetem Krankheitsunterhalt	490
4.61: Begrenzung und Herabsetzung des Krankheitsunterhalts.	493
4.62: Unbefristete Vereinbarung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	501
4.63: Befristete Vereinbarung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	504
4.64: Vereinbarung über unbefristet zu zahlenden Aufstockungsunterhalt.	510
4.65: Vereinbarung über befristet zu zahlenden Aufstockungsunterhalt.	514
4.66: Aufstockungsunterhalt als befristeter Festbetrag	516
4.67: Vereinbarung über teilweise befristet zu zahlenden Aufstockungsunterhalt	518
4.68: Vereinbarung von Ausbildungsunterhalt nach § 1574 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1573 Abs. 1 BGB.	524
4.69: Ausbildungsunterhalt nach Rollentausch	527
4.70: Ausbildungsunterhalt bei abgebrochener Ausbildung, § 1575 Abs. 1 BGB	533
4.71: Ausbildungsunterhalt bei Nichtaufnahme einer Ausbildung, § 1575 Abs. 1 BGB.	536
4.72: Vereinbarung beruflicher Weiterbildung nach § 1575 Abs. 2 BGB.	541
4.73: Vereinbarung von Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB	550
4.74: Vereinbarung zum Bedarf zweier früherer Ehegatten	556
4.75: Vereinbarung zum Bedarf bei Karrieresprung	559
4.76: Verteilung der Steuererstattung	565
4.77: Vereinbarung Berücksichtigung Altersvorsorge.	567
4.78: Vereinbarung Betreuungsbonus bei Kinderbetreuung	569
4.79: Vereinbarung zur Berücksichtigung von Schulden	574
4.80: Vereinbarung konkreter Bedarfsberechnung	583
4.81: Vereinbarung abgestufte konkrete Bedarfsberechnung	585
4.82: Vereinbarung zum Ausgleich konkreten Mehrbedarfs.	592
4.83: Vereinbarung zum pauschalen Ausgleich von Mehrbedarf	594
4.84: Vereinbarung von Krankheitsunterhalt.	601
4.85: Altersvorsorgeunterhalt für Lebensversicherung	609

4.86:	Altersvorsorgeunterhalt für Eigentumswohnung	611
4.87:	Unterhalt für Kranken- und Altersvorsorge	615
4.88:	Anrechnung prägender bzw. nicht prägender Einkünfte	620
4.89:	Anrechnung von Einkünften aus unzumutbarer Tätigkeit	628
4.90:	Unterhalt und Vermögensverwertung	632
4.91:	Herabsetzung des angemessenen Bedarfs	637
4.92:	Rangverhältnis bei zwei Ehegatten	646
4.93:	Standardisierte salvatorische Klausel	648
4.94:	Ersatzbestimmung in salvatorischer Klausel	648
4.95:	Ersatzbestimmung und Teilunwirksamkeit in salvatorischer Klausel	649
4.96:	Teilunwirksamkeit in salvatorischer Klausel	650
§ 5	Die Nichtdurchführung der Scheidung	653
5.1:	Bestand der Vereinbarung im Falle der Versöhnung	654
5.2:	Alternativformulierung für Bestand der Vereinbarung im Falle der Versöhnung	654
5.3:	Nichtige Erschwerung der Scheidung	655
5.4:	Wirksame Vereinbarung zur Scheidung	656
§ 6	Anhang: Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung	657
6.1:	Merkblatt	657

Literaturverzeichnis

Kommentare, Hand- und Lehrbücher

- Achilles/Greifff*, Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Aufl. 1939
- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 2019
- Bergschneider* (Hrsg), Beck'sches Formularbuch Familienrecht, 5. Aufl. 2017
- Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 6. Aufl. 2018
- Bergschneider/Hamm*, Formularbuch Familienrecht, 5. Aufl. 2017
- Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Aufl. 2013
- Brambring*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 7. Aufl. 2012
- Büte/Poppen/Menne*, Unterhaltsrecht, 3. Aufl. 2015
- Dauner-Lieb/Heidel/Ring*, NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 4, Familienrecht, 4. Aufl. 2019
- Ehinger/Griesche/Rasch*, Handbuch Unterhaltsrecht, 7. Aufl. 2014
- Erbarth*, Das familienrechtliche Mandat – Ehewohnung, Haushaltssachen, Gewaltschutz, 2014
- Erman*, BGB, 15. Aufl. 2017
- Eschenbruch/Schürmann/Menne*, Der Unterhaltsprozess, 7. Aufl. 2020
- Garbe/Ullrich/Kofler*, Verfahren in Familiensachen, 3. Aufl. 2012
- Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020
- Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl. 2019
- Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 10. Aufl. 2013
- Heiß/Born*, Unterhaltsrecht, 56. Aufl. 2019
- Horndasch*, Verbundverfahren Scheidung, 2008
- Horndasch*, NotarFormulare Kindschaftsrecht, 2016
- Horndasch*, AnwaltFormulare Familienrecht, 7. Aufl., 2018
- Horndasch/Viefhues*, Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 3. Aufl. 2014
- Johannsen/Henrich*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020
- Keidel*, FamFG, 20. Aufl. 2020

- Kemper/Schreiber*, Familienverfahrensrecht, 3. Aufl. 2015
- Kleffmann/Klein*, Unterhaltsrecht Kommentar, 3. Aufl. 2017
- Kleffmann/Klein/Weinreich*, Das familienrechtliche Mandat – Unterhaltsrecht, 1. Aufl. 2015
- Kleffmann/Soyka*, Praxishandbuch Unterhaltsrecht, 5. Aufl. 2015
- Krenzler/Borth*, Anwalts-Handbuch Familienrecht, 2. Aufl. 2012
- Kuckenburg/Perleberg-Kölbel*, Unterhaltseinkommen, 2009
- Musielak/Borth*, Familiengerichtliches Verfahren, 6. Aufl. 2018
- Palandt*, Kommentar zum BGB, 79. Aufl. 2020
- Pikulinski*, Familienunterhalt als Ausdruck der ehelichen Lebensgemeinschaft, Magisterarbeit, München 2003
- Prütting/Helms*, FamFG, 4. Aufl. 2018
- Prütting/Wegen/Weinreich* (Hrsg.), Kommentar zum BGB, 11. Aufl. 2016
- Reinecke*, Lexikon des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2008
- Roßmann*, Taktik im familiengerichtlichen Verfahren, 5. Aufl. 2020
- Roßmann/Viefhues*, Taktik im Unterhaltsrecht, 3. Aufl. 2018
- Sarres*, Notarielle Urkunden im Familienrecht, 1997
- Schmidt*, Einkommensteuergesetz, 39. Aufl. 2020
- Schneider/Stahl*, Kapitalisierung und Verrentung, 3. Aufl. 2008
- Schnitzler* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, 5. Aufl. 2020
- Scholz/Kleffmann/Motzer*, Praxishandbuch Familienrecht, 37. Ergänzung 2019
- Soergel*, BGB, 13. Aufl. 2013
- Staudinger*, BGB, Bd. 4, Familienrecht, 15. Aufl. 2015
- Thomas/Putzo*, ZPO, 41. Aufl. 2020
- Viefhues*, Fehlerquellen im familiengerichtlichen Verfahren, 3. Aufl. 2011
- Viefhues/Mleczo*, Das neue Unterhaltsrecht 2008, 2. Aufl. 2008
- Völker/Clausius*, Das familienrechtliche Mandat – Sorge- und Umgangsrecht, 7. Aufl. 2017
- Waruschewski*, Das familienrechtliche Mandat – Verlöbnis und Ehe, 2014
- Gerd Weinreich/Michael Klein*, Fachanwaltskommentar Familienrecht, 5. Aufl. 2013

Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019

Winkler, Der Ehename bei Eheaufhebung, Würzburg, 2005

Aufsätze

Arens, Neue und alte Praxisprobleme im Zusammenhang mit dem sogenannten begrenzten Realsplitting, FamRZ 1999, 1558

Bergschneider, Der Tod des Unterhaltsverpflichteten, FamRZ 2003, 1049

Bergschneider, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, FamRZ 2004 S. 1557 ff.

Bergschneider, Zum Formerfordernis nach der Neuregelung des § 1585c BGB im Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, FamRZ 2008, 17

Böhmel, Getrenntlebendunterhalt zwischen Zivilrecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht, FamRZ 1995, 270

Born, Bescheidenheit oder Luxus? – Die Bestimmung des Bedarfs bei gehobenen Lebensverhältnissen, FamRZ 2013, 1613

Born, Mahnung und Verzug im Unterhaltsrecht, NZFam 2014, 1

Borth, Anm. zum Beschluss des BVerfG v. 25.1.2011, FamRZ 2011, 445

Borth, Der Betreuungsunterhalt geschiedener Ehegatten und die Erwerbsobliegenheit nach neuem Recht, FamRZ 2008, 2

Büte, Die konkrete Berechnung des Unterhaltsbedarfs, FK 2003, 104

Büttner, Unterhalt und Zwangsvollstreckung, FamRZ 1994, 1433, 1439

Büttner, Das Zusammenleben mit einem neuen Partner und seine Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch, FamRZ 1996, 136

Büttner, Die Härteklauseln (§§ 1578b, 1579 BGB) im geplanten Unterhaltsrecht, FamRZ 2007, 773

Conradis, Die Berechnung des Vorsorgeunterhalts für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, FamRZ 2004, 1156 ff.

Czubyako, Der Tod im Scheidungsverfahren, ZEV 2009, 552

Dieckmann, Kein nachehelicher Unterhaltsanspruch gegen den Erben nach Erb- oder Pflichtteilsverzicht, FamRZ 1999, 1029

Dieckmann, Zur Auswirkung eines Erb- und Pflichtteilsverzichts auf die nachehelichen Unterhaltsansprüche eines (früheren) Ehegatten, NJW 1980, 2777

Dose, Ausgewählte Fragen der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2007, 1289

Foerste, Alkoholismus und Unterhaltsrecht, FamRZ 1999, 1245

- Gerhardt*, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts nach der Additionsmethode, FamRZ 1993, 261
- Gerhardt*, Wohnwert und „Drittelobergrenze“ bei der Unterhaltsberechnung, FamRZ 1993, 1139
- Gerhardt*, Die Bereinigung des Nettoeinkommens beim Ehegattenunterhalt nach der geänderten Rechtsprechung des BGH, FamRZ 2007, 945
- Gerhardt*, Die Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform auf den Begriff „eheliche Lebensverhältnisse“, FamRZ 2011, 8
- Gerhardt/Gutdeutsch*, Die Unterhaltsberechnung bei gleichrangigen Ehegatten nach dem geplanten Recht, FamRZ 2007, 778
- Gerhardt/Gutdeutsch*, Die Unterhaltsberechnung bei gleichrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 597
- Goebel*, In guten, nicht in schlechten Tagen?, FamRZ 2003, 1513
- Götsche*, Versorgungsausgleich: Tod eines Ehegatten, FamRB 2012, 56
- Götz/Brudermüller*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im nahehelichen Unterhaltsrecht, NJW 2011, 801
- Graba*, Das Familienheim beim Scheitern der Ehe, NJW 1987, 1721
- Graba*, Geltendmachen von Unterhalt für die Vergangenheit und für die Zukunft, NZFam 2014, 6
- Gutdeutsch*, Vorsorgeunterhalt und Pflegeversicherung, FamRZ 1994, 878
- Gutdeutsch*, Unterhaltsberechnung bei Patchwork-Familien, FamRZ 2006, 1724, 1727
- Gutdeutsch*, Erwerbstätigenbonus und Bedarfskorrektur im Mangelfall, FamRZ 2008, 736
- Gutdeutsch*, Zur Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Ehegattenunterhalt nach der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011, FamRZ 2011, 523
- Grziwotz*, Pflichtteilsverzicht und nahehelicher Unterhalt, FamRZ 1991, 1258
- Hauß*, Der Betreuungsunterhalt im neuen Unterhaltsrecht, FamRB 2007, 367, 369
- Haußleiter*, Internationales Ehe- und Scheidungsrecht, NJW-Spezial 2005, 535
- Haußleiter/Schiebel*, Vom Umgang mit Eheverträgen in NJW-Spezial 2004, 7
- Heilemann*, Das „Rentnerprivileg“ im Versorgungsausgleich, FamRZ 1995, 1192
- Husheer*, Der Krankenvorsorgeunterhalt – unterhalts- und versicherungsrechtliche Probleme der Vorschrift des § 1578 II BGB, FamRZ 1991, 264

- Kemper*, Der Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes nach § 1570 BGB, FuR 2008, 169, 174
- Keuter*, Zulässigkeit von Unterhaltsnachforderungen für die Vergangenheit, FamRZ 2009, 1024
- v. *Kiedrowski*, Dauer und Herabsetzung des nachehelichen Betreuungsunterhalts, FamRB 2009, 213
- Klinkhammer*, Die bedarfsorientierte Grundsicherung nach GSiG und ihre Auswirkungen auf den Unterhalt, FamRZ 2002, 997
- Klinkhammer*, Änderungen im Unterhaltsrecht nach „Hartz IV“, FamRZ 2004, 1909
- Klinkhammer*, „Hartz IV“: Worauf ist beim Unterhalt zu achten?, FK 2005, 58
- Klinkhammer*, Die Düsseldorfer Tabelle nach der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2008, 193
- Klinkhammer*, Das Hartz-IV-Urteil des BVerfG v. 9.2.2010 – Konsequenzen für das Unterhaltsrecht?, FamRZ 2010, 845
- Maurer*, Der nacheheliche Unterhalt nach der verfassungsgerichtlichen Verwerfung der „Dreiteilung“, FamRZ 2011, 849
- Maurer*, Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils, FamRZ 2013, 1562
- Mleczko*, Die Folgen von Trennung und Scheidung im Rahmen der Krankenversicherung, ZFE 2006, 128
- Münch*, Inhaltskontrolle von Eheverträgen, FamRZ 2005, 570
- Oelkers*, Harald, Die neuere Rechtsprechung zu § 1579 BGB im Überblick, FamRZ 1996, 257
- Pentz*, Nachehelicher Unterhalt trotz Pflichtteilsverzicht, FamRZ 1998, 1344
- Peschel-Gutzeit*, Der neue Betreuungsunterhalt – Ende des Altersphasenmodells?, FPR 2008, 24, 25
- Rakete-Dombek*, Das neue Verfahren in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, FPR 2009, 16
- Reinecke*, Eheverträge – Gesetzliche Regelung und Rechtsprechung, ZFE 2009, 168
- Roessink*, Zur Berechtigung der Erbenhaftung für den Geschiedenenunterhalt gemäß § 1586b BGB, FamRZ 1990, 924
- Schmitz*, Kein nachehelicher Unterhaltsanspruch gegen den Erben nach Erb- oder Pflichtteilsverzicht, FamRZ 1999, 1569
- Schnitzler*, Unterhaltsanspruch bei Lebensgemeinschaft mit dem Schwiegersohn, FF 2005, 42

- Scholz*, Unterhalt für Telefonsex?, FamRZ 2003, 1900
- Scholz*, Das neue Elterngeld, FamRZ 2007, 7
- Schürmann*, Der Abschied vom Stichtagsprinzip – was bleibt von den ehelichen Lebensverhältnissen, NJW 2006, 2301
- Schürmann*, Die Entwicklung des materiellen Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte im Jahre 2011, FamRZ 2012, 913
- Schürmann*, Die Entwicklung des materiellen Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte im Jahr 2012, FamRZ 2013, 1082
- Soyka*, Verpflichtung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit, FK 2004, 28
- Soyka*, Wirksamkeit von Eheverträgen: Das BGH-Urteil und die Folgen für die Praxis, FK 2004, 75
- Soyka*, Versorgungsleistungen des unterhaltsberechtigten Ehegatten für einen neuen Lebenspartner, FK 2004, 131
- Soyka*, Klagegegner bei Forderungsübergang auf den Sozialhilfeträger, FK 2005, 109
- Soyka*, Einsatzzeitpunkte beim Aufstockungsunterhalt, FK 2006, 1
- Soyka*, Einsatzzeitpunkt beim Unterhalt wegen Krankheit, FK 2006, 19
- Soyka*, Senkung des Selbstbehalts wegen Vorteils des Zusammenlebens, FK 2008, 73
- Viefhues*, Vergütung des Verfahrensbeistands bei mehreren Kindern, ZFE 2010, 4
- Viefhues*, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell – worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2012, 7
- Wohlgemuth*, Ehegattenunterhalt und Anspruch auf Versorgungsentgelt bei neuer Partnerschaft, FamRZ 2003, 983

Allgemeine Abkürzungen

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung bzw. Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber; Ausführungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
BGH	Bundesgerichtshof
Bl	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
bspw.	beispielsweise

Allgemeine Abkürzungen

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DNotI	Deutsches Notarinstitut
Drucks	Drucksache
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
einschl.	einschließlich
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FamG	Familiengericht
Fn	Fußnote
FS	Festschrift

G	Gericht, Gesetz, Gesellschaft
GBI	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
geänd.	geändert
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hinw.	Hinweis(e)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	in Vertretung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	in Worten
i.w.S.	im weiteren Sinne

Allgemeine Abkürzungen

Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
KV	Kostenverzeichnis
lfd.	laufend
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LS	Leitsatz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
Mio.	Million
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
ne.	nichtehelich
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
n.r.	nicht rechtskräftig
n.v.	nicht veröffentlicht
o.a.	oben angegeben/angeführt
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	pro anno
PKH	Prozesskostenhilfe

PKV	Prozesskostenvorschuss
RA	Rechtsanwalt
Rdn	Randnummer (intern)
RegEntw	Regierungsentwurf
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
str.	streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
u.V.m.	und Vieles mehr
Verf.	Verfassung; Verfasser
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Veröff.	Veröffentlichung
Verz.	Verzeichnis
Vfg.	Verfügung
vgl.	vergleiche
VGrS	Vereinigter Großer Senat

Allgemeine Abkürzungen

VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Vor	Vorbemerkung
vorl.	vorläufig
VormG	Vormundschaftsgericht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zzgl.	zuzüglich

§ 1 Allgemeine Grundsätze

A. Einleitung

Sowohl Rechtsanwälte als auch Notare entwerfen Verträge im Bereich des Familienrechts, der Anwalt als Interessenvertreter seiner Partei, der Notar als neutraler Sachwalter, § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO. 1

B. Grundstrukturen des Ehegattenunterhalts

I. Entstehungsgeschichte

1. Die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches

a) Die Möglichkeit der Scheidung einer Ehe

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.8.1896¹ sah in §§ 1564 ff. BGB von Anbeginn an die Möglichkeit einer Auflösung der Ehe durch Scheidung vor. Im Einzelnen sah das BGB folgende **Möglichkeiten der Scheidung** vor: 2

■ § 1565 BGB a.F. (Ehebruch)

Ein Ehegatte konnte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des **Ehebruchs** oder einer „nach den §§ 171, 175 des StGB strafbaren Handlung schuldig“ gemacht hatte. Die Vorschriften des StGB betrafen die sogenannte **Doppelehe** und die damals sog. **widernatürliche Unzucht (Homosexualität)**. Ausgeschlossen war das Recht auf Scheidung nach Satz 2 der Vorschrift, wenn der andere Ehegatte den Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

■ § 1566 BGB a.F. (Lebensnachstellung)

Danach konnte ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm **nach dem Leben trachtete**. Erforderlich war die ernstliche Tötungsabsicht und deren erkennbare Betätigung aufgrund freier Willensbestimmung.²

■ § 1567 BGB a.F. (böbliche Verlassung)

Ein Ehegatte konnte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn, wie es hieß, „böblich verlassen“ hat. „Böbliche Verlassung“ konnte aus **zwei Gründen** vorliegen:

1 RGBl 1896, 195.

2 OLG Stuttgart OLG = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, später: OLGR Bd. 18, 271; Sörgel/du Chesne, BGB, § 1566 Anm. 1.

1. Ein Ehegatte hat, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden war, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten „in bösslicher Absicht“ dem Urteil nicht Folge geleistet.
2. Ein Ehegatte hat sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten „in bösslicher Absicht“ von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und war mit unbekanntem Aufenthalt abwesend.

■ **§ 1568 BGB a.F. (relativer Scheidungsgrund)**

Die Vorschrift lautete:

*Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch **schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder un-sittliches Verhalten** eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Misshandlung.*

- Voraussetzung war schuldhaft ehewidriges Verhalten. Dieses ehewidrige Verhalten muss dann **die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten zerstört** haben. Die Zerrüttung musste so tief sein, dass dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden konnte.³

■ **§ 1569 BGB a.F. (Geisteskrankheit)**

Schließlich konnte auf Scheidung geklagt werden, wenn der andere Ehegatte einer **Geisteskrankheit verfallen** war, die Krankheit während der Ehe **mindestens drei Jahre** gedauert hat und zu einer Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten geführt hat. Schließlich musste jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

All diese Scheidungsgründe **erloschen** jedoch nach § 1570 BGB a.F. „**durch Verzeihung**“. Gleichgültig, in welchem Maße die Unzumutbarkeit zur Fortsetzung der Ehe gegeben war, tilgte die **Verzeihung** nicht nur den sogenannten relativen Scheidungsgrund, nach § 1568 BGB a.F., sondern auch die absoluten Scheidungsgründe und **wirkten endgültig**.⁴ Ganz regelmäßig, wie das Reichsgericht es ausdrückte, geschah dies „**durch Beiwohnung**“.⁵ Maßgebend sei, so das Reichsgericht, der aus „natürlichem Bedürfnis einträchtig fortgesetzte eheliche Verkehr“, der den fortdauernden Ehemillen anzeigt und **mit der Annahme einer Zerrüttung unvereinbar** sei.⁶

³ Sörgel/du Chesne, BGB, § 1568 Anm. 1.

⁴ RG JW 1902, 13.

⁵ RG JW 1906, 752.

⁶ RG JW 1919, 572.

b) Gegenseitige Unterhaltspflicht

Schon die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches kannte **drei unterschiedliche Unterhaltsarten**, den Familienunterhalt, den Trennungsunterhalt und den nachehelichen Unterhalt. 3

aa) Familienunterhalt

■ § 1360 BGB a.F. (gegenseitige Unterhaltspflicht) 4

Danach hatte der Ehemann der Ehefrau **nach Maßgabe seiner Lebensstellung**, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. **Umgekehrt galt dies nicht** in gleicher Weise. In Satz 2 des § 1360 BGB a.F. hieß es:

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

- Damit hatte die **Ehefrau** grundsätzlich einen Anspruch auf Familienunterhalt, der Ehemann nur dann, wenn er außer Stande war, sich selbst zu unterhalten. Für den Umfang der Unterhaltspflicht entschied in beiden Fällen die **Lebensstellung des Mannes**.⁷ Leistungsfähigkeit des Verpflichteten war allerdings kein positives Erfordernis. Das Reichsgericht erklärte, dass jeder Ehegatte dasjenige **mit dem anderen teilen** muss, was er nach Vermögen und Erwerbsfähigkeit aufzubringen im Stande ist.⁸

bb) Trennungsunterhalt

■ § 1361 BGB a.F. (Geldrente) 5

Nach dieser Vorschrift beim Trennungsfall Unterhalt durch **Entrichtung einer Geldrente** zu gewähren, „so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens **verweigern darf** und verweigert“.

Die Unterhaltsverpflichtung war daher an eine **Berechtigung, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern**, gekoppelt. Ansonsten erlosch ein Anspruch. War die Ehefrau befugt, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, hatte der Ehemann nach § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB a.F. der Frau „auch die zur Führung eines gesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben“. Die galt allerdings nicht, wenn der Ehemann darlegte, dass die Sachen „**für ihn unentbehrlich**“ sind. Als herauszugebende Sachen wurden in der Rechtsprechung vor allem „Kleider und Wäsche nebst den nötigen Behältnissen“ genannt.⁹ Eine Herausgabe „zum Gebrauch“ bedeutete eine **leihweise Überlassung**.¹⁰

⁷ Sörgel/du Chesne, § 1360 Anm. 1.

⁸ RG JW 1900, 849.

⁹ OLG München JW 1921, 1465.

¹⁰ Sörgel/du Chesne, § 1361 Anm. 1 zu Abs. 1 S. 2.

cc) Nachehelicher Unterhaltsanspruch

6 ■ §§ 1578 ff. BGB (Unterhaltsanspruch)

In § 1578 BGB a.F. hieß es wörtlich:

Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt hatten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Mann den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

- 7 Der Berechtigte konnte daher regelmäßig den sogenannten „**standesgemäßen Lebensunterhalt**“ fordern. Maßgebend war die Lebenshaltung des Mannes zurzeit der Rechtskraft des Scheidungsurteils.¹¹ Die dem § 5578 BGB a.F. folgenden **§§ 1579 bis 1583 BGB a.F.** betrafen den **Selbstbehalt des verpflichteten Ehegatten von $\frac{2}{3}$ seiner verfügbaren Einkünfte** (§ 1579 BGB a.F.), den Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente (§ 1580 BGB a.F.), das Erlöschen der Unterhaltspflicht mit Wiederverheiratung des Berechtigten (§ 1581 BGB a.F.), die fortdauernde Verpflichtung der Erben bei Tod des Verpflichteten (§ 1582 BGB a.F.) sowie die Unterhaltsleistung bei Scheidung wegen Geisteskrankheit (§ 1583 BGB a.F.). Abgerundet wurden die Vorschriften damit, dass ein Ehegatte gegenüber dem allein für schuldig erklärten anderen Ehegatten den **Widerruf aller Schenkungen** erklären konnte, die er ihm „während des Brautstandes oder während der Ehe“ gemacht hatte (§ 1584 BGB a.F.).

2. Das Ehegesetz vom 6.7.1938

- 8 Diese Rechtslage wirkte fort bis zur Einführung des Ehegesetzes von 1938.¹² Entscheidend verändert wurde die rechtliche Situation dadurch, dass im Ehegesetz **neben Verschuldenstatbeständen auch ein Zerrüttungstatbestand** in das Ehescheidungsverfahren eingeführt wurde.
- 9 Der **Anspruch auf Unterhalt** hing aber nach §§ 58 ff. EheG vom **Anteil der Schuld an der Scheidung** incl. der Schuld an der Zerrüttung ab. Wer das **überwiegende Verschulden** an der Scheidung trug, war grundsätzlich unterhaltspflichtig. Dies galt sowohl für den nachehelichen Unterhaltsanspruch als auch für den Trennungsunterhalt. Da der Anspruchsteller das – zumindest überwiegende – Verschulden des anderen Ehegatten beweisen musste, **erschwerte diese Regelung die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** für den Anspruchsteller, in der Regel die Ehefrau. Bei beiderseits gleichwertigem Ver-

11 RG Recht 1914, Nr. 937; Achilles/Greifff/André, § 1578 Anm. 1.

12 Ehegesetz von 6.7.1938, RGBl I 1938, 807.

schulden musste ggf. Teilunterhalt gezahlt werden. Bei einer Scheidung ohne Schuldauspruch konnte ein Unterhaltsanspruch **aus Billigkeitsgründen** entstehen (§ 61 EheG).

3. Das erste EheRG vom 14.6.1976

Erst das erste EheRG vom 14.6.1976¹³ führte **mit Wirkung vom 1.7.1977 allgemein an Stelle des Verschuldensprinzips das Zerrüttungsprinzip** in das Scheidungsrecht ein. Eine Ehe konnte von nun an geschieden werden, wenn sie **gescheitert** war, unabhängig davon, aus welchen Gründen dies geschah. 10

Dem bis dahin geltenden Recht war die **einverständliche Scheidung unbekannt**. Im gegenseitigen Einvernehmen konnten Ehegatten die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe nur dadurch erreichen, dass sie sich über die vorzutragenden Eheverfehlungen absprechen und dem Gericht einen – häufig fingierten – Auszug aus ihrem Eheleben vortragen (**Konventionalscheidung**).

Diesem Missstand sollte durch **die Einführung der einverständlichen Scheidung** abgeholfen werden. Gleichzeitig war man sich darüber einig, dass der übereinstimmende Scheidungswille der Ehegatten für sich allein zur Scheidung nicht ausreichen sollte.¹⁴ Hinzu treten sollte eine **mindestens einjährige Trennung** der Ehegatten, die den Nachweis des Scheiterns der Ehe ersetzen sollte. In der Begründung des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts heißt es dazu wörtlich: „Die Trennung ist erforderlich, um übereilte Scheidungen, insbesondere jüngerer Eheleute, zu verhindern“.¹⁵ 11

Die **Begründung** zur Notwendigkeit mindestens einjähriger Trennungszeit war allerdings **widersprüchlich**. 12

Auf der einen Seite hieß es, dass Richter nicht in der Lage seien, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst, wenn sie in ihre Einschätzung der Situation übereinstimmten. Es sei auch nicht gerechtfertigt, sich über den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten hinwegzusetzen.¹⁶ Auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit einjährigen Getrenntlebens damit begründet, dass es „nicht mit der Freiheit der richterlichen Entscheidung zu vereinbaren“ sei, wenn ein Richter gezwungen sei, eine Ehe aufgrund der übereinstimmenden Erklärung der Ehegatten aufzulösen. Der Richter könne eventuell erkennen, dass noch begründete Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten bestünde.¹⁷

¹³ BT-Drucks 7/4361.

¹⁴ BT-Drucks 7/4361, 11.

¹⁵ BT-Drucks 7/4361, 11.

¹⁶ BT-Drucks 7/4361, 11.

¹⁷ BT-Drucks 7/4361, 12.

Entweder ist der Richter nicht in der Lage, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst oder aber er dürfe sich auch über die übereinstimmenden Erklärungen der Ehegatten hinwegsetzen. Den Grund für die mindestens einjährige Trennung liefert dann die Begründung des Gesetzgebers selbst: „Eine andere Lösung höhlt ... den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit aus“.¹⁸ Diese Grundsätze des Gesetzgebers gelten bis heute.

- 13 Mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip wurde gleichzeitig die unterhaltsrechtliche Stellung des geschiedenen Ehegatten verbessert. Er musste nicht mehr das überwiegende Verschulden des anderen Ehegatten am Scheitern der Ehe darlegen und beweisen.
- 14 Anknüpfungspunkt für Unterhaltsansprüche war daher **nicht mehr die Unschuld und das Festhalten an der Ehe**, sondern die Grundsätze der ehelichen und der nahehelichen Solidarität, die Ehegatten einander schulden. Der Trennungunterhaltsanspruch wurde in § 1361 BGB, der naheheliche Unterhaltsanspruch in §§ 1569 ff. BGB geregelt.
- 15 Seit dem 1.7.1977 gab es schließlich auch erstmals den **Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung** der Ehegatten nach Scheidung der Ehe. In § 1569 BGB in der Fassung seit dem 1.7.1977 hieß es, dass ein Ehegatte gegen den anderen Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt hat, wenn er nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Die dieser Vorschrift folgenden Regelungen in den §§ 1570 bis 1575 BGB regelten dann – erstmals – in konkreter, dezidierter Weise die Voraussetzungen für die verschiedenen Unterhaltstatbestände.

Diese Unterhaltstatbestände führten zu einer **umfassenden Absicherung** des Unterhaltsberechtigten.

4. UÄndG von 1986 und KindRG von 1997

- 16 Nachdem dies aber durch **lebenslange Absicherung** in vielen Fällen als ungerecht empfunden worden war, stärkte der Gesetzgeber die **Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten** durch das **Unterhaltsrechtsänderungsgesetz von 1986** (UÄndG vom 22.2.1986, BGBI I, 301). Mit dieser Änderung wurden die Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten nach §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB geschaffen. Von den – damit **erstmalig geschaffen** – Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten wurde aber zunächst sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.¹⁹

¹⁸ BT-Drucks 7/4361, 12.

¹⁹ BGH NJW 2006, 2401, 2402; Wendl/Dose/Bömelburg, § 4 Rn 2: „...von der Rechtsprechung nahezu unbeachtet.“

Schließlich wurde durch das **Kindschaftsrechtsgesetz vom 16.12.1997**, das am 1.7.1998 in Kraft trat²⁰ der Unterhaltsanspruch eines Elternteils, der ein nichteheliches Kind betreute, § 1615I BGB, dem Betreuungsunterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten, § 1570 BGB, angenähert. 17

5. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007

Für das Unterhaltsrecht entscheidend wurde durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) vom 21.12.2007,²¹ in Kraft getreten am 1.1.2008, die zuvor starke Stellung des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten wesentlich eingeschränkt. 18

a) Der Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB

Schon früher galt der – verfassungsgemäße – Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe, sodass nach der Systematik ein nachehelicher **Unterhaltsanspruch nicht die Regel, sondern die Ausnahme** sein sollte. Zudem bestand ja seit dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 20.2.1986 bereits – wenn auch unter engen Voraussetzungen – die Möglichkeit, nacheheliche Unterhaltsansprüche der Höhe und der Dauer nach zu begrenzen (§§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 BGB). Das Regel-Ausnahme-Prinzip hatte sich in der Vergangenheit **allerdings in sein Gegenteil verkehrt**. Dies erschwerte jeden Neuanfang in zweiter Ehe erheblich und wurde gerade bei kurzer Ehe häufig als ungerecht empfunden. 19

Dem ist versucht worden dadurch zu begegnen, dass § 1569 BGB eine **komplett neue Fassung** erhalten hat. Die frühere, eher nichtssagende Überschrift „abschließende Regelung“ ist ersetzt worden durch eine prägnante Überschrift, nämlich „Grundsatz der Eigenverantwortung“, die dem Inhalt eine neue Zielrichtung gegeben hat. Ging es in § 1569 BGB a.F. darum, dass Unterhalt „nach den nachfolgenden Vorschriften der §§ 1570 ff. BGB“ verlangt werden konnte, wird nunmehr im ersten Satz die **Eigenverantwortung hervorgehoben**. 20

Die Überschrift des § 1569 BGB stärkt den Grundsatz. Der erste Satz erklärt die Erwerbstätigkeit zur Obliegenheit. Der zweite Satz formuliert statt „... kann ... nicht selbst ... sorgen“ schärfer mit **„ist er dazu außer Stande ...“** und betont mit der Einfügung des Wortes „nur“, dass ein Unterhaltsanspruch gemessen am Grundsatz der Eigenverantwortung die Ausnahme, nicht die Regel sein soll und daher nur in Betracht kommt, wenn einer der Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB vorliegt.²² Dadurch sind **erhöhte Anforderungen** an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gestellt und Beschränkungsmöglich- 21

20 BGBl I 1997, 4941.

21 BGBl I 2007, 3189.

22 Vgl. RegE 2007, 25.

keiten geschaffen worden, die auch bestimmte Voraussetzungen zur Erlangung von Unterhalt, namentlich beispielsweise auf die Frage „ehebedingter Nachteile“ abstellen.²³

In der Begründung des Regierungsentwurfs ist im Zusammenhang mit der Neufassung des § 1569 BGB von „**neuer Rechtsqualität**“ und davon die Rede, dass die Vorschrift „in weit stärkerem Maße als bisher“ als Auslegungsgrundsatz für die einzelnen Unterhaltstatbestände heranzuziehen sei.²⁴

b) Die Abschaffung des sog. Altersphasenmodells

- 22** Das sog. Altersphasenmodell, auch – ein wenig despektierlich – **0/8/15-Modell des BGH** genannt, wurde mit der Änderung von § 1570 BGB (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes) abgeschafft. Das Modell drückt aus, dass in der Regel keine Erwerbsobliegenheit eines ein Kind betreuenden Elternteils bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gab, anschließend eine Halbtags­tätigkeit zumutbar war, da noch weitere Betreuungsaufgaben für das Kind erforderlich waren und die Verpflichtung zur vollzeitlichen Erwerbstätigkeit erst ab Vollendung etwa des 15. Lebensjahres einsetzte.

Die Oberlandesgerichte hatten allerdings das sog. Altersphasenmodell nicht starr in diesem Sinne angewendet, sondern **Veränderungen nach eigenen Wertvorstellungen** vorgenommen. Dies führte zu einer häufig als ungerecht empfundenen sehr **unterschiedlichen Judikatur auch in benachbarten OLG-Bezirken**.

- 23** Anstelle der Berücksichtigung der Betreuungsbedürftigkeit in verschiedenen Altersphasen durch den zuvorderst hierfür zuständigen Elternteil wurde ein **verbindlicher Basisunterhalt** für die ersten drei Lebensjahre des Kindes geschaffen. In dieser Zeit steht es Eltern frei, eine Eigenbetreuung des Kindes vorzunehmen.²⁵ Der Gesetzgeber hat sodann ab Vollendung des dritten Jahres der **Fremdbetreuung** grundsätzlich den **Vorrang vor der persönlichen Betreuung** festgelegt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist davon auszugehen, dass ab einem Alter des betreuten Kindes von drei Jahren eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit dem wohlverstandenen Interesse des Kindes dient – insbesondere dem Ausbau seines sozialen Verhaltens – und folglich mit dem Kindeswohl vereinbar ist.²⁶

c) Die Pflicht zur Erwerbstätigkeit

- 24** Durch die Neufassung von § 1574 BGB sind die **Anforderungen** an die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit **nach der Scheidung erhöht** worden. Bis zur Neufassung des § 1574 BGB war Ausgangspunkt der Betrachtung, dass der geschiedene Ehegatte **nur eine angemessene Erwerbstätigkeit** ausüben braucht. Wer „nur braucht“, könnte der Versuchung unterliegen, sich nicht besonders verpflichtet zu fühlen.

²³ So die Begründung im RegE 2007, 19.

²⁴ RegE 2000, 25.

²⁵ BGH FamRZ 2008, 1739; BGH FamRZ 2009, 770; BGH FamRZ 2009, 1391, 1393 m.w.N.

²⁶ BT-Drucks 16/1830, 17.

Eine Gesetzesformulierung, die darüber aufklärt, was man nicht tun muss, unterstützt eher das Nicht-Tun als das Tun. Der Gesetzgeber hat den Ausgangssatz von der Formulierung „braucht nur“ in „obliegt es“ gewendet.

Der **Maßstab der Angemessenheit** der Erwerbstätigkeit ist geblieben. Doch wird in Anlehnung an den neu formulierten § 1569 BGB klargestellt, dass den geschiedenen Ehegatten eine Erwerbsobliegenheit trifft.

In Abs. 2 erster Halbsatz ist als Merkmal der Angemessenheitsprüfung die **frühere Erwerbstätigkeit** hinzugekommen, als korrektiv dem Halbsatz die Prüfung hinzugefügt worden, ob eine solche grundsätzlich angemessene Tätigkeit nicht „nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig“ wäre. Damit ist regelmäßig anzunehmen, dass ein früher ausgeübter Beruf immer angemessen ist. Die Billigkeitsprüfung findet nur noch ausnahmsweise statt.²⁷ **25**

d) Die Herabsetzung/zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen

Mit der Neufassung des § 1578b BGB wurde eine grundsätzlich für alle Unterhaltstatbestände geltende Billigkeitsregelung geschaffen, die nach Maßgabe der in der Regelung aufgeführten **Billigkeitskriterien eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung** von Unterhaltsansprüchen ermöglicht.²⁸ **26**

Danach ist Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Unterhalt insbesondere ein **ehebender Nachteil**, der durch die Rollenverteilung in der Ehe, insbesondere auch bei Kinderbetreuung, dazu führt, dass Nachteile in der Möglichkeit entstanden sind, nahtlos an die Einkünfte anzuknüpfen, die der Unterhaltsberechtigte bei Fortsetzung des früher ausgeübten Berufs erzielen würde. **27**

Praxistipp

Es gehört zum pflichtgemäßen Sachvortrag eines Rechtsanwalts, die für eine zeitliche Unterhaltsbegrenzung sprechenden **Tatsachen** unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der zeitlichen Unterhaltsbegrenzung **zusammenzufassen, hervorzuheben und zu bewerten**. Das Unterlassen eines solchen Vortrags kann sich als anwaltliche Pflichtverletzung mit der Folge der **Haftung** darstellen.²⁹ **28**

e) Das Zusammenleben mit einem neuen Partner

Die Vorschrift des § 1579 BGB wegen Beschränkung oder Versagung des Unterhalts aufgrund grober Unbilligkeit ist durch Einführung einer neuen Nr. 2 der Vorschrift verändert **29**

27 BT-Drucks 16/1830, 17.

28 Vgl. zu den Voraussetzungen OLG Nürnberg FF 2008, 202.

29 OLG Düsseldorf FF 2009, 201.

worden, wonach der Berechtigte keinen Unterhalt mehr erhält oder dieser herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen ist, wenn er in einer sogenannten verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

30

Praxistipp

1. § 1578b BGB beinhaltet eine verfahrensrechtliche Einwendung, also **von Amts wegen zu beachtende Einwendung**. Für eine solche Einwendung ist der erforderliche **Sachvortrag unverzichtbar**. Ohne entsprechende Sachverhaltsangaben wird das Gericht keine Veranlassung sehen, die Frage der Befristung oder Begrenzung aufzugreifen.³⁰

2. Der Verfahrensbevollmächtigte des Unterhaltspflichtigen ist im Hinblick auf einen möglichen Regress zudem gut beraten, durch einen entsprechenden **Hilfsantrag** im Verfahren dem Problem der Befristung/Begrenzung die nötige Aufmerksamkeit zu verschaffen. Rechtlich notwendig ist ein Hilfsantrag allerdings nicht, da dieser als **Minus** im Abweisungsantrag enthalten ist.³¹

3. Teilweise wird sogar ein Hilfsfeststellungsantrag als zulässig – und erforderlich – angesehen.³²

f) Die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

31

Unterhaltsansprüche **minderjähriger ehelicher und nichtehelicher Kinder erhalten Vorrang** vor anderen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des Selbstbehalts nicht ausreicht, um alle Ansprüche zu erfüllen. Während Ansprüche geschiedener und aktueller Ehegatten zuvor gleichberechtigt neben denen der Kinder standen, sind Ansprüche von Erwachsenen nunmehr stets nachrangig. Die **Rangfolge der Unterhaltsberechtigten** ergibt sich nunmehr durch Verweisung in § 1582 BGB abschließend aus der Vorschrift des § 1609 BGB, der für alle Unterhaltsverhältnisse gilt.

32

Unabhängig davon, ob es sich bei den Unterhaltsberechtigten um Mitglieder der ersten oder einer weiteren Familie oder auch um nicht verheiratete Partner handelt, berücksichtigt die Rangfolge des § 1609 BGB die Bedürftigkeit und die – ggf. fehlende – **Fähigkeit der Berechtigten, selbst für den eigenen Unterhalt** zu sorgen. Auch bei der Rangfolge der unterhaltsberechtigten Erwachsenen steht das **Kindeswohl im Vordergrund**. Vorrang erhalten Elternteile, die ein Kind betreuen, unabhängig davon, ob sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind oder jemals waren. Im gleichen Rang stehen Ehegatten nach langer Ehedauer, deren Vertrauen in die auch naheheilige Solidarität besonders ge-

30 OLG Düsseldorf OLG R 2009, 602; OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 1141.

31 OLG München FamRZ 1997, 295; Büte/Poppen/Menne/Büte, § 1578b Rn 29.

32 OLG Düsseldorf FamRZ 1992, 951 zum früheren § 1573 Abs. 5 BGB; jurisPK-BGB/Clausius, 2008, § 1578b Rn 30.

schützt wird. Geschiedene Ehegatten, die nur verhältnismäßig **kurz verheiratet waren und keine Kinder betreuen**, sind erst dann Unterhalt, wenn die ihnen vorrangigen Kinder, die Kinder erziehenden Elternteile und die Geschiedenen nach langjähriger Ehe die ihnen zustehenden Unterhaltsansprüche erhalten haben.

II. Grundlagen des Unterhaltsrechts

Das Unterhaltsrecht ist geprägt von **Strukturen und Grundsätzen**, die bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit in bestimmten Lebenssituationen Unterhalt verlangt bzw. gezahlt werden muss, immer zu beachten sind. 33

Dabei gilt grundsätzlich: Allein die **familiären Verhältnisse**, wie die Ehe oder die Verwandtschaft in gerader Linie, begründen noch **keine Unterhaltspflichten**. Unterhaltspflichten sind noch von weiteren Tatbestandsvoraussetzungen abhängig. Unterhaltsansprüche können sich dementsprechend auch im Bereich des Ehegattenunterhalts nur ergeben, wenn ein bestimmter **Unterhaltstatbestand** erfüllt ist.³³ 34

Abgesehen von den speziellen Voraussetzungen einzelner Unterhaltstatbestände existieren einige **Strukturelemente**, die bei **allen Unterhaltstatbeständen** gegeben sein müssen. Das sind der Bedarf und die Unterhaltsbedürftigkeit der Berechtigten sowie die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und das Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen (wie z.B. Begrenzung, Befristung, Verwirkung).

Die Vorgehensweise bei der Berechnung von Ehegattenunterhaltsansprüchen folgt einer im Wesentlichen übereinstimmenden Grundstruktur. Dabei ist die nachfolgende Prüfsreihenfolge bei der Ermittlung des Ehegattenunterhalts stets einzuhalten. 35

- Unterhaltstatbestand
- Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen; ehelicher Lebensstandard als Maßstab und Höchstgrenze des Unterhalts
- Bedürftigkeit des Berechtigten
- Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
- Ausschlussgründe; Befristung, Begrenzung, Verwirkung, Verzicht.

Dabei gehören die **Bedürftigkeit** des Berechtigten und die **Leistungsfähigkeit** des Verpflichteten insofern zueinander, als aus dem **Gleichbehandlungsgrundsatz**³⁴ die Möglichkeit der beiderseitigen Bedarfsdeckung folgt. Nach diesem, vom **BGH** als „**Waffengleichheit**“ beschriebenen Prinzip hat u.a. die Anrechnung von Vorteilen, Erträgen 36

33 OLG Karlsruhe NJW-FER 2000, 98.

34 BGH FamRZ 1983, 146, 149: Waffengleichheit zwischen Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner.

und von fiktiven Einkünften aus zumutbarer Arbeit beim Berechtigten in gleicher Weise zu bestehen wie beim Verpflichteten.³⁵

- 37** Eine der wesentlichen **Wirkungen der Eheschließung** besteht in der unmittelbar daraus erwachsenden Verpflichtung der Eheleute, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die **Familie angemessen zu unterhalten**, § 1360 S. 1 BGB.³⁶ In der **Gestaltung der Ehe**, in der Aufteilung von außerhäuslicher Arbeitstätigkeit und Erfüllung häuslicher Pflichten und in der Verteilung der Betreuungsaufgaben für etwaige gemeinsame oder Kinder eines einzelnen Ehegatten sind die **Partner frei**.

Leben Ehepartner – vielleicht auch nur vorübergehend – voneinander **getrennt**, so kann ein Ehegatte entsprechend der Aufteilung während der Eheführung, also nach „den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten **angemessenen“ Unterhalt** verlangen, § 1361 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BGB.

- 38** Nachdem der Gesetzgeber durch das 1. EheRG³⁷ mit Wirkung vom 1.7.1977 anstelle des Verschuldensprinzips das **Zerrüttungsprinzip** eingeführt hatte, gilt dies grundsätzlich unabhängig vom Grund des Getrenntlebens. Es gilt auch unabhängig davon, ob die Eheleute zu Beginn der Trennung gewillt sind, während der Trennungszeit zu überlegen, ob die Ehe vielleicht doch wieder aufgenommen werden könnte. Unmittelbar nach Trennung bleibt **ungewiss, ob das Getrenntleben zur Scheidung führt** oder ob es zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt. Anders als die Vorschriften zum nachehelichen Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB, sind die Regelungen zum Getrenntlebensunterhalt deshalb **nicht auf einen Dauerzustand gerichtet**, sondern sind vom Bemühen getragen, die **Trennung nicht zu vertiefen**. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Ehe soll nicht erschwert werden.³⁸
- 39** Mit **Scheidung** der Ehe gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung** der früheren Eheleute, § 1569 BGB. Unterhalt kann nach den nachfolgenden Vorschriften verlangt werden, wenn ein Ehepartner dazu außerstande ist, § 1569 S. 2 BGB.
- 40** Damit unterscheidet das Gesetz **drei selbstständige Bereiche** für Unterhaltsansprüche von Ehegatten gegeneinander:
- **Familienunterhalt** gemäß §§ 1360, 1360a BGB, der Unterhaltsanspruch in ehelicher Lebensgemeinschaft lebender Ehegatten;
 - **Trennungunterhalt** gemäß § 1361 BGB, der Unterhaltsanspruch in Trennung lebender Ehegatten;
 - **Nachehelicher Unterhalt** gemäß § 1569 ff. BGB, der Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten.

35 BGH FamRZ 1983, 146; 149; *Verschraegen*, in: Staudinger, § 1581 Rn 9 fam.

36 Zur Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, vgl. OLG Celle FamRZ 2000, 1430.

37 EheRG v. 14.6.1976.

38 BVerfG NJW 1981, 1771; BGH FamRZ 1986, 556; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1673.

Die drei unterschiedlichen Lebenssituationen haben zu unterschiedlicher Ausprägung von Unterhaltsansprüchen und zu **unterschiedlichen Verfahrensschritten** geführt:

41

- **Unterhaltsansprüche** müssen für die einzelnen Zeiträume gesondert und neu geltend gemacht werden.³⁹
- **Auskunftsansprüche** bestehen für jeden Bereich gesondert, da die Ansprüche nicht identisch sind. Daher besteht auch die Zeitschranke des § 1605 Abs. 2 BGB nicht, wonach hinsichtlich – desselben – Unterhaltsanspruchs Auskunft vor Ablauf von zwei Jahren nur dann verlangt werden kann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.⁴⁰
- Die verschiedenen Unterhaltsarten stellen **unterschiedliche Streitgegenstände** dar.⁴¹ Unabhängig von einer – gewählten – Reihenfolge kann deshalb insolziert Trennungsunterhalt einerseits und nachehelicher Unterhalt im Verbundverfahren andererseits geltend gemacht werden.⁴²
- **Verfahren** und darauf bezogene gerichtliche Beschlüsse beziehen sich auf **unterschiedliche Zeiträume und eine unterschiedliche Geltungsdauer**. Familienunterhalt ist für die Zeit des Zusammenlebens der Eheleute, Trennungsunterhalt für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung und nachehelicher Unterhalt für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung geltend zu machen. Entsprechende Titel gelten nur für die darauf bezogene entsprechende Zeit.
- **Vereinbarungen** für die unterschiedlichen Bereiche wirken grundsätzlich nur für den betroffenen Bereich und die entsprechende Lebenssituation der Eheleute.
- **Titel** über Familienunterhalt können nicht nach Trennung gemäß § 238 FamFG abgeändert werden, Titel über Trennungsunterhalt ebenso wenig nach Rechtskraft der Scheidung.
- Wird aus einem Titel über Familienunterhalt nach Trennung oder aus einem Titel über Trennungsunterhalt nach Scheidung der beteiligten Eheleute vollstreckt, ist **Vollstreckungsgegenantrag nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 767 ZPO** zu erheben. Umgekehrt kann aus einem Titel über Trennungsunterhalt nach erneutem Zusammenleben und wiederum erfolgter Trennung nicht mehr vollstreckt werden.⁴³
- Durch **einstweilige Anordnung** kann Trennungsunterhalt allerdings auch im Scheidungsverbund geltend gemacht werden, § 246 FamFG. Anders als nach dem früheren § 620f ZPO tritt eine im Scheidungsverbund ergangene einstweilige Anordnung nicht mehr bei einer Rücknahme, Abweisung oder Erledigung einer zwischen den Beteilig-

39 OLG Hamm FamRZ 1998, 1512.

40 OLG Köln FPR 2003, 129.

41 BGH FamRZ 1981, 242.

42 OLG Köln FamRZ 2003, 544.

43 OLG Hamm FamRZ 1999, 30, 31.

ten geführten Ehesache außer Kraft. Sie wirkt nach § 56 Abs. 1 S. 1 FamFG über den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung hinaus fort, es sei denn, eine anderweitige Regelung erlangt Wirksamkeit.⁴⁴ Gegen die Weitergeltung der einstweiligen Anordnung über die Rechtskraft der Scheidung hinaus kann der Verpflichtete mit einem **negativen Feststellungsantrag** vorgehen.⁴⁵

42 *Praxistipp*

Trennungsunterhalt kann nicht im Scheidungsverbund geltend gemacht werden, da er mit Rechtskraft der Scheidung erlischt. Entscheidungen über Folgesachen im Scheidungsverbund werden dagegen erst mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

III. Auslandsbezug

- 43** Für alle Scheidungsverfahren, die nach dem 21.6.2012 eingeleitet werden, gilt für Ehescheidungen mit Auslandsbezug hinsichtlich des anzuwendenden Rechts **die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-VO)**. Diese verdrängt Art. 17 Abs. 1 EGBGB für Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes in denjenigen Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.⁴⁶
- 44** Gem. **Art. 5 Rom III-VO** kann durch Vereinbarung das Recht des Staates bestimmt werden,
- in dem die Ehegatten bei der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt oder
 - des angerufenen Gerichtes.
- 45** Nach **Art. 8 Rom III-VO** ist primärer Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts. Daher hat selbst für deutsche Ehen die Frage der Rechtswahlvereinbarung erheblich an Bedeutung gewonnen. Planen z.B. beiderseits deutsche Eheleute einen längeren gemeinsamen Auslandsaufenthalt, ist zu einer Rechtswahlvereinbarung zu raten. Fehlt eine solche Vereinbarung, kommt nach Art. 8 lit. a Rom III-VO völlig unabhängig von der Staatsangehörigkeit das ausländische Recht des Aufenthaltsorts zur Anwendung.

⁴⁴ Horndasch/Viefhues/Roßmann, § 246 Rn 21.

⁴⁵ So auch Wendl/Dose/Bömelburg, § 4 Rn 7; Musielak/Borth, § 246 Rn 16.

⁴⁶ *Haußleiter*, NJW-Spezial 2013, 4.

Es empfiehlt sich daher in vielen Fällen nicht nur der Beteiligung eines Ehepartners mit ausländischer Staatsangehörigkeit, sondern auch im Falle beiderseits deutscher Staatsangehörigkeit eine Rechtswahlvereinbarung.



46

Muster 1.1: Notarielle Rechtswahlvereinbarung

UR-Nr. [REDACTED] vom [REDACTED]

Verhandelt zu [REDACTED]

am [REDACTED]

vor mir dem Unterzeichnenden Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts [REDACTED]

mit dem Amtssitz in [REDACTED]

erschieden heute

1. Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED] sowie

2. Frau [REDACTED], geb. am [REDACTED], beide wohnhaft [REDACTED]

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Personalausweise

Zu 1. Nr.: [REDACTED]

zu 2. Nr.: [REDACTED]

Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint. Der beurkundende Notar erläuterte die vorgenannte Vorschrift.

Die Erschienenen ersuchten um die Beurkundung eines

1. Rechtswahlvereinbarung

und erklären zu notariellem Protokoll:

Wir bestimmen, dass gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a Rom III-VO im Falle einer Ehescheidung

deutsches Recht

zur Anwendung kommen soll.

2. Belehrung

[REDACTED]

3. Kosten, Abschriften

Die Kosten der Urkunde des Verfahrens tragen wir gesamtschuldnerisch. Von der Urkunde erbitten wir zwei beglaubigte Abschriften.

(Urkundsausgang)



- 47 Bei gemischt-nationalen Ehen kann die Wahl deutschen Rechts auf einen Teil bezogen werden, z.B. auf deutsches Güterrecht.

Inhaltlich ist bei gemischt-nationalen Ehen vorsorglich die **Wahl des deutschen Güterrechts** zu empfehlen.⁴⁷ Diese wird allerdings in das Güterrechtsregister einzutragen sein, da nach einigen ausländischen Rechtsordnungen die Registrierung und Veröffentlichung Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anerkennung ist.

Beteiligte Eheleute können dann – naturgemäß – am gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft festhalten und ihn modifizieren, ebenso aber Gütertrennung vereinbaren. Im **nachstehenden Beispiel** wählen Eheleute mit gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit oder Eheleute, von denen einer eine ausländische, der andere die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, **deutsches Güterrecht**.⁴⁸



- 48 **Muster 1.2: Wahl deutsches Güterrecht**

(Urkundseingang)

Die Erschienenen erklären:

Wir haben am [] in []/Italien die Ehe geschlossen. Wir haben bislang keinen Ehevertrag geschlossen. Wir gehen daher davon aus, dass wir im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des italienischen Rechts leben.

Wir haben inzwischen unseren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, so dass die allgemeinen Wirkungen unserer Ehe dem deutschen Recht unterliegen. Keiner von uns verfügt über Vermögenswerte in Italien.

Wir schließen den folgenden

Ehevertrag

1. Wir wählen für die güterrechtlichen Wirkungen unserer Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wir wollen künftig im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nach deutschem Recht leben. Über die Bedeutung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft sind wir vom Notar belehrt worden.

47 Vgl. dazu *Coester-Waltjen*, FamRZ 2013, 170; *Niethammer-Jürgens*, FamRB 2014, 193.

48 Vgl. dazu *Brambring*, Rn 137.

2. Die Vereinbarung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft soll ab Beginn unserer Ehe wirken. Soweit nach dem bisher geltenden Güterrecht gemeinschaftliches Vermögen besteht, soll uns dieses nunmehr zu Miteigentum je zur Hälfte zustehen. Über Grundbesitz verfügen wir nicht.

3. Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass der Ehevertrag möglicherweise in Italien nicht als wirksam anerkannt wird.

(Urkundsausgang)



C. Grundsätze zu Vereinbarungen im Familienrecht

I. Gegenstand von Vereinbarungen

Gegenstand einer Vertragsgestaltung im Familienrecht sind insbesondere **49**

- Eheverträge,
- Getrenntlebens- und Scheidungsfolgenvereinbarungen,
- sonstige Vorsorgeverträge.

§ 111 FamFG enthält eine Auflistung der Gegenstände, die **Familiensachen** sind. **50**

Familiensachen sind

- Ehesachen (Begriff definiert in § 121 FamFG),
- Kindschaftssachen,
- Abstammungssachen,
- Adoptionssachen,
- Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
- Gewaltschutzsachen,
- Versorgungsausgleichssachen,
- Unterhaltssachen,
- Güterrechtssachen,
- sonstige Familiensachen,
- Lebenspartnerschaftssachen.

1. Ehevertrag

Nach § 1408 Abs. 1 BGB können Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln. Es ist aber allgemein anerkannt, dass auch andere Vereinbarungen zwischen Eheleuten getroffen werden können (Grundsatz der Privatautonomie). Ein rein „güterrechtliches“ Verständnis des Ehevertrages wäre unzutreffend. **51**

Nicht jede Regelung vermögensrechtlicher Verhältnisse im Rahmen einer Ehe muss „güterrechtlich“ sein und bedarf demgemäß der Form eines Ehevertrages wie beispielsweise der Kauf einer Immobilie durch Ehegatten – teilweise – aus Ersparnissen eines Beteiligten und entsprechende Vereinbarung über die Folgen. Vor allem aber ist der Regelungsinhalt eines Ehevertrages **nicht auf Vereinbarungen zum Güterrecht beschränkt**. Der Begriff ist in einem weiteren Sinne zu verstehen als **Vereinbarungen im Hinblick auf eine bestehende oder zukünftige Ehe, die allgemeine Ehwirkungen, das Güterrecht und/oder die Folgen einer etwaigen Scheidung**.

Der Abschluss eines Ehevertrages setzt aber keine bestehende Ehe voraus, ebenso wenig ein Verlöbniß⁴⁹ der zukünftigen Eheleute. Der vor der Ehe geschlossene Ehevertrag wird wirksam mit der Eheschließung.

52 Gegenstand eines Ehevertrages können z.B. Regelungen sein über

- allgemeine Ehwirkungen,
- Güterrecht,
- Versorgungsausgleich,
- Unterhalt,
- elterliche Sorge,
- eheliche Wohnung,
- Haushaltssachen,
- Steuerrecht,
- Eintragung in das Güterrechtsregister.

53 Regelungen über allgemeine Ehwirkungen sind im Zusammenhang mit einem Ehevertrag z.B. solche über

- eheliches Zusammenleben, § 1353 BGB,
- Ehe- und Familienname, § 1355 BGB,
- Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, § 1356 BGB,
- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, § 1357 Abs. 1 BGB,
- Familienunterhalt, § 1360 BGB,
- Vermögensbildung und Altersvorsorge,
- Regelung der Eigentumsvermutung, § 1362 BGB.

54 Die Abgrenzung von Eheverträgen zu anderen Verträgen erfolgt dadurch, dass man sich die Frage stellt, ob das Rechtsgeschäft das **Bestehen einer Ehe notwendig** voraussetzt oder ob es **genauso gut zwischen Dritten** vorgenommen werden könnte. Kaufen Ehegatten z.B. Grundbesitz in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, unterliegt ein BGB-Gesellschaftsvertrag nicht der Formvorschrift für Eheverträge gem. § 1410 BGB.

⁴⁹ So aber *Brambring*, in seiner Definition Rn 6.